

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 106 - 107

Bei welchem Gerichte sind die Rekurse in  
Disziplinarsachen der Advokaten einzureichen?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



zu zehn Jahren) auch den Charakter einer bloßen Vergehenstrafe an sich tragen können?

Aus der vorstehenden Erörterung dürfte zur Genüge hervorgehen:

1) Daß die Frage, ob ausländische Strafurtheile die Anwendung der Rückfallsbestimmungen des Strafgesetzbuches von 1861 begründen können, nach den Quellen, nach dem Wortlaute und Geiste des Gesetzes unbedingt verneint werden muß;

2) daß aber auch dann, wenn man diese Frage ungeachtet aller entgegenstehenden Gründe bejahen wollte, doch unter keinen Umständen die im Auslande erkannte Strafe sofort als maßgebend erachtet werden könnte, sondern jedenfalls eine Prüfung der dem Ausspruche des ausländischen Urtheils zu Grunde liegenden That in ihren faktischen Beziehungen nach Maßgabe der Bestimmungen des bayerischen Strafgesetzbuches stattfinden müßte.

Hocheder.

---

## Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern rechts des Rheines.

### 1.

Bei welchem Gerichte sind die Rekurse in Disziplinarsachen der Advokaten einzureichen?

Vgl. Bd. XI S. 265 und Bd. XXI S. 222.

Die Disziplinarvorschriften für die Advokaten v. 23. März 1813 enthalten in Nr. 12 lit. a und b die Bestimmung, daß der Refurs bei Strafe der Desertion innerhalb 3 Tagen dem Richter, welcher die Strafentschließung publizirt hat, schriftlich



anzuzeigen, und daß die Rekurschrift selbst innerhalb 14 Tagen unter Präklusionsstrafe bei eben diesem Richter einzureichen sei.

In Seuffert's Komm. ü. d. G. D. Bd. I S. 370 Nr. 4 (Ausfl. II) wird aus den in Bd XI S. 265 dieser Blätter angeführten Gründen die Ansicht vertheidigt, es sei durch die Proz.=Nov. v. 22. Juli 1819 §. 21, wo die Einholung eines Berichtes anbefohlen ist, obige Bestimmung dahin abgeändert worden, daß jetzt die Einreichung der Beschwerdeschrift bei dem Rekursrichter zu geschehen habe.

Mehrere oberstrichterliche Erkenntnisse halten jedoch obige Bestimmung der Disziplinarvorschriften auch noch jetzt für allein maßgebend, und die Entscheidungsgründe eines neuerlichen Erkenntnisses des obersten Gerichtshofes sagen:

Die Bestimmung in Nr. 12 lit. b der Disziplinarvorschriften vom 23. März 1813 ist weder durch die spätere einschlägige Verordnung vom 28. Jan. 1822 (Reggbl. 1822 S. 85) noch durch die Proz.=Nov. v. 22. Juli 1819 abgeändert worden, vielmehr nimmt die erstere auf Nr. 12 jener Vorschriften ausdrücklich Bezug, und wenn es im §. 21 der Proz.=Nov. v. 1819 heißt, daß der höhere Richter nach eingeholtem Berichte über den Recurs zu erkennen habe, so läßt sich hieraus mit haltbarem Grunde nicht folgern, daß die Einreichung der Beschwerdeschrift bei dem höheren Richter angeordnet worden sei.

Die ganz deutliche und präzise Vorschrift des Abs. 12 der Verordn. v. 23. März 1813 konnte nur durch eine eben so bestimmte ausdrückliche Erklärung des Gesetzgebers oder durch Erlassung einer gleich präzisen entgegengesetzten Anordnung wieder aufgehoben werden. Eine bloß gelegentlich, vielleicht in nicht ganz glücklich gewählten Ausdrücken in das Gesetz eingeschaltete Direktive vermag eine solche derogirende Wirk-